



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 63 (Rezension / *Review*, 1985)

Welwei, K.-W., Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit (Stuttgart 1983)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 102, 1985, 789f.

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Stadtstaat

Key Words: city state

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Karl-Wilhelm Welwei, *Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit.* Kohlhammer, Stuttgart 1983. 328 S.

Titelbilder haben ihre Signalwirkung. Die Eule der Tetradrachme repräsentiert die am höchsten entwickelte griechische Polis, Athen. Traditionellerweise bildet Athen den Höhepunkt einer Untersuchung des griechischen Staates. Seine Staatsdenker haben — wenn schon nicht ihre eigene Polis — so doch die Moderne geformt, Kleinlichkeit im Alltag und lähmende Bürokratie sind auch das Erbe der heutigen Demokratien. Man wird also Welwei nicht dafür tadeln dürfen, daß er fast die Hälfte seiner Anführungen Athen und dessen an der Begrenztheit des Polis-Gedankens gescheitertem Reich widmet. Knapp halb so viele Seiten wie Athen nimmt der Gegenpol Sparta ein, wieder eine zum territorialen Herrschaftsgebilde überdehnte Polis. Abgerundet durch einen Blick auf einige „mittlere und kleinere Poleis“ (Korinth, Megara, Mytilene, Chios und Elis) ist somit das tragende III. Kapitel, „Klassische Polisstaaten“ (S. 95–285), umrissen. Die beiden davor stehenden Teile, I. „Historische Grundlagen“ (Proto-Griechen, mykenische Zeit bis zur ionischen Kolonisation; S. 20–35) und II. „Entstehung, Aufbau und Entwicklung der archaischen Polis“ (36–94), erfüllen eher die Funktion einer Einleitung. Das zweite Kapitel ist nicht nach Poleis, sondern nach gesellschaftlichen Faktoren und verfassungsrechtlichen Institutionen gegliedert; die Vorgriffe in die klassische Epoche bereichern das etwas speziell gehaltene dritte Kapitel. Im Schatten der beiden hellenischen Großmächte steht wieder die Schlußbetrachtung IV. „Möglichkeiten und Grenzen der Polis“ (286–301).

Sicher war dem Modell der griechischen Polis als Kristallisationspunkt grö-

berer Reiche kein länger währender Erfolg beschieden. Vielleicht sollte man aber heute — wenigstens unter dem Stichwort „Möglichkeiten“ — jenes innere Ordnungsgefüge mehr herausstreichen, das den Bestand und das schlichte Überleben oft winzig kleiner menschlicher Gemeinschaften in Würde und kultureller Entfaltung gesichert hat trotz Armut, Hungers, äußerer wie innerer Bedrohung und Angriffe. Gleichwohl kann man das Buch im Rahmen der gestellten Aufgaben als gelungen bezeichnen. Es bietet dem Studenten — auch dem der griechischen Rechtsgeschichte — eine knappe Einführung in den Aufbau und das Funktionieren griechischer Staaten. Neuere Literatur wird umsichtig ausgewählt (zum Arginusenprozeß, S. 199 u. 260, wäre der Aufsatz von A. Mehl, diese Zeitschr. 99, 1982, 32ff. nachzutragen), die wichtigsten Quellen werden zwar angeführt, aber nie im griechischen Wortlaut zitiert. Der angesprochene Leserkreis wird das in diesem Rahmen nicht unbedingt vermissen.

Problematisch ist Welweis Verhältnis zur Rechtsgeschichte, die er wenigstens am Rande in seine Betrachtung mit einbezieht. So fehlt in den insgesamt sicher am besten gelungenen Ausführungen zum Verfassungsrecht eine Auseinandersetzung mit J. O. A. Larsens fundamentalem Beitrag (*The Origin of the Counting of Votes*, Cl. Ph. 44, 1949, 164ff.; deutsch in *Z. Gr. Staatsk.*, hrg. v. F. Gschntzer, 1969) über die Einführung der „Stimmzählung“ anstelle der archaischen Akklamation (S. 68ff.). Mit „Beamten“ wird der unbefangene Leser allzuleicht das heutige (eher dem Staatsklaven entsprechende) Bild des „Berufsbeamten“ als das des temporären „Amtsträgers“ assoziieren (S. 210ff.). Hansens Feststellung, in Athen habe es „700 Archai“ gegeben, wird zwar referiert, der wichtige Aspekt, daß dabei die 500 Mitglieder der Boule mitzuzählen seien, fällt aber der allzu knappen Darstellung zum Opfer (Anm. 79 zu S. 212). Die relativ ausführlich behandelte Gerichtsbarkeit enthält Fehlgriffe. Richtig wird zwar auf die archaische „Selbsthilfe“ hingewiesen (S. 58 u. 72), doch ist die vermutlich von Gagarin entlehnte (s. die Besprechung in diesem Band) Deutung, „eine richterliche Entscheidung war auch kein Urteil ..., sondern eine Art Schiedsspruch“ (S. 73) abzulehnen. Solons Popularklage ermöglichte mehr, als „Straftaten und Rechtsbrüche anzuzeigen“ (S. 157). Privatklagen konnten für den Betroffenen nicht deren „Rechtsvertreter“ (S. 205), sondern allenfalls die „gesetzlichen Vertreter“ erheben. Zum Privatrecht wären wenigstens einige Worte über die soziale und rechtliche Stellung der Frau am Platze, vor allem über die für manche Poleis typische Einrichtung der „Erbtochter“; daß in Sparta große Ländereien im Eigentum von Frauen konzentriert waren (S. 107), wäre unter diesem Aspekt als Besonderheit zu würdigen gewesen.

Der Rechtshistoriker wird Belehrung vor allem über das weite Umfeld der Rechtsordnung in der griechischen Polis finden. Zu wünschen wäre, daß dieser nützliche Begleiter seiner Studien durch Neuauflagen aktuell gehalten bleibt. Vielleicht ließe sich das Buch durch eine Zeittafel und Landkarten kompletieren, auf das allzuoft gebrauchte Füllwort „zweifellos“ könnte hingegen verzichtet werden.